

Amtsblatt des Zweckverbandes JenaWasser



für sein Verbandsgebiet mit den Mitgliedsgemeinden Jena, Bad Berka, Blankenhain, Dornburg-Camburg, Altenberga, Bucha, Frauenprießnitz, Golmsdorf, Großlöbichau, Hainichen, Hetschburg, Jenalöbnitz, Laasdorf, Lehesten, Löberschütz, Magdala, Milda, Neuengönnä, Rothenstein, Ruttersdorf-Lotschen, Schöps, Sulza, Tautenburg, Wichmar, Zimmern und Zöllnitz.

24. Jahrgang

Amtsblatt-Nr. 3/2019

Mittwoch, den 18. Dezember 2019

Inhaltsverzeichnis:

- Amtlicher Teil -	19
Öffentliche Bekanntmachung von Satzungen des Zweckverbandes JenaWasser	19
15. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Zweckverbandes JenaWasser vom 29.11.2019	19
Veröffentlichung der Beschlüsse der 143. Verbandsversammlung am 18. November 2019 des Zweckverbandes JenaWasser	26
15. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Zweckverbandes JenaWasser	26
Haushaltssatzung des Zweckverbandes JenaWasser für das Haushaltsjahr 2020	26
Finanzplan für die Jahre 2019 bis 2023 zur Haushaltssatzung des Zweckverbandes JenaWasser für das Haushaltsjahr 2020	26
Beitritt des Zweckverbandes JenaWasser zum zu gründenden Dachzweckverband „Zweckverband zur kommunalen Klärschlammverwertung Thüringen“ als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Aufgabenübertragung der Klärschlammverwertung von JenaWasser	26
- Nichtamtlicher Teil -	27
Lehrerfortbildung zum Umweltprojekt AQUA-AGENTEN	27
Wassersensibel Planen & Bauen	27
JenaWasser bildet aus!	27

- Amtlicher Teil -

Öffentliche Bekanntmachung von Satzungen des Zweckverbandes JenaWasser

15. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Zweckverbandes JenaWasser vom 29.11.2019

Aufgrund des § 20 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftarbeit vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) in der aktuellen Fassung i. V. m. § 19 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) in der aktuellen Fassung sowie §§ 2, 7, 12 und 21 a Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301) in der aktuellen Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes JenaWasser am 18.11.2019 die folgende 15. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung beschlossen:

Artikel I

1. § 1 wird wie folgt geändert:

„§ 1 Abgabenerhebung

Der Zweckverband JenaWasser erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

1. Beiträge zur Deckung des Investitionsaufwandes für die Herstellung von zentralen biologischen Kläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe sowie überörtlichen Haupt- und Verbindungssammlern, soweit dieser nicht bereits durch Zuschüsse, Zuwendungen oder auf andere Weise gedeckt ist. Der Abwasserbeitrag wird in einem Teilbeitrag erhoben (Kostenspaltung).
2. Benutzungsgebühren für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Grundgebühren und Einleitungsgebühren) sowie Benutzungsgebühren für die Benutzung der Einrichtung der Fäkalschlamm Entsorgung (Beseitigungsgebühren).

3. Kosten für Grundstücksanschlüsse, soweit sie nicht Teil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung nach § 1 Entwässerungssatzung (EWS) sind.“

2. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung und der Einrichtung der Fäkalschlamm Entsorgung im Rahmen der in der Entwässerungssatzung (EWS) geregelten Abwasserbeseitigung erhebt der Zweckverband

- a) Grundgebühren für Schmutzwasser (§ 13)
- b) Gebühren für die Einleitung von Schmutzwasser (§14)
- c) Gebühren für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 14a)
- d) Gebühren für die Einleitung von Niederschlagswasser von öffentlichen Straßen (§ 14b)
- e) Gebühren für die Beseitigung von Abwässern aus abflusslosen Sammelgruben und Grundstückskläranlagen (§ 15).“

3. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13 Grundgebühren für Schmutzwasser

- (1) Die Grundgebühr für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung wird nach dem Nenndurchfluss (Q_n) bzw. dem Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses und/oder Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht vorhanden sind, wird der Nenndurchfluss bzw. der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

Die Wasserzähler von Eigengewinnungsanlagen (z. B. Regenwassernutzungsanlagen, Brunnen) bleiben bei der Berechnung der Grundgebühr unberücksichtigt, wenn der Nenndurchfluss des Wasserzählers am vorhandenen Trinkwasseranschluss ausreichen würde, den gesamten Wasserbedarf über den vorhandenen Trinkwasseranschluss zu decken.

- (2) Die Grundgebühr beträgt für die Nutzung eines Anschlusses an die öffentliche Kanalisation mit zentraler vollbiologischer Reinigung der Abwässer in einer Zentralkläranlage des Zweckverbandes JenaWasser (Vollanschluss) bei der Verwendung von Wasserzählern mit

Dauerdurchfluss	Nenn-durchfluss	
bis 4 m ³ /h	bis 2,5 m ³ /h	120,00 Euro/Jahr
bis 10 m ³ /h	bis 6 m ³ /h	300,00 Euro/Jahr
bis 16 m ³ /h	bis 10 m ³ /h	480,00 Euro/Jahr
bis 25 m ³ /h	bis 15 m ³ /h	750,00 Euro/Jahr
bis 63 m ³ /h	bis 40 m ³ /h	1.890,00 Euro/Jahr
bis 100 m ³ /h	bis 60 m ³ /h	3.000,00 Euro/Jahr
bis 250 m ³ /h	bis 150 m ³ /h	7.500,00 Euro/Jahr
bis 400 m ³ /h	bis 200 m ³ /h	12.000,00 Euro/Jahr

- (3) Die Grundgebühr beträgt für die Nutzung eines Anschlusses an die öffentliche Kanalisation ohne zentrale Reinigung des Schmutzwassers (Teilanschluss) bei der Verwendung von Wasserzählern mit

Dauerdurchfluss	Nenn-durchfluss	
bis 4 m ³ /h	bis 2,5 m ³ /h	60,00 Euro/Jahr
bis 10 m ³ /h	bis 6 m ³ /h	150,00 Euro/Jahr
bis 16 m ³ /h	bis 10 m ³ /h	240,00 Euro/Jahr
bis 25 m ³ /h	bis 15 m ³ /h	375,00 Euro/Jahr
bis 63 m ³ /h	bis 40 m ³ /h	945,00 Euro/Jahr
bis 100 m ³ /h	bis 60 m ³ /h	1.500,00 Euro/Jahr
bis 250 m ³ /h	bis 150 m ³ /h	3.750,00 Euro/Jahr
bis 400 m ³ /h	bis 200 m ³ /h	6.000,00 Euro/Jahr“

4. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14 Gebühr für die Einleitung von Schmutzwasser

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe des Absatzes 2 nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird.
- (2) Maßstab ist die Schmutzwassermenge, die pro Kalenderjahr eingeleitet wird. Es wird berechnet
- a) **1,85 Euro** pro Kubikmeter bei Einleitung über einen Vollanschluss
 - b) **1,44 Euro** pro Kubikmeter bei Einleitung über einen Teilanschluss
 - c) **0,54 Euro** pro Kubikmeter bei Einleitung über einen Teilanschluss bei vorheriger biologischer Reinigung
- (3) Als Schmutzwassermenge gelten die dem Grundstück
1. aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermengen und
 2. aus privaten Wasserversorgungsanlagen (Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen und anderen Eigengewinnungs- oder bezugsanlagen des Kunden) entnommenen Wassermengen,

abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegen dem Gebührenpflichtigen. Anträge auf Berücksichtigung dieser nachgewiesenen Abzugsmengen sind bis zum 15. Dezember des laufenden Jahres, spätestens jedoch mit der Meldung des Jahreszählerstandes für das laufende Kalenderjahr beim Zweckverband zu stellen.

(4) Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind vom Zweckverband zu schätzen, wenn,

- a) ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
- b) der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
- c) der Zählerstand im Falle von Abs. 3 Satz 1 Ziffer 2 sowie Abs. 5 Satz 1 vom Gebührenpflichtigen nicht mitgeteilt wurde und/oder
- d) sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(5) Auf Verlangen des Zweckverbandes hat der Gebührenschuldner zur Festsetzung der Abwassermengen im Sinne von Abs. 3 Nr. 2 Messeinrichtungen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen, auf eigene Kosten anzubringen und zu unterhalten, sowie den Zählerstand mitzuteilen. Der Zweckverband kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 11 des Eichgesetzes in der aktuell gültigen Fassung i. V. m. der Thüringer Verordnung zur Regelung der Zuständigkeit für die Durchführung der mess- und eichrechtlichen Rechtsvorschriften – ThürMEZustVO – in der aktuell gültigen Fassung verlangen. Die Kosten der Prüfung fallen dem Gebührenschuldner zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreiten, sonst dem Zweckverband.

(6) Ist der Einbau von Wasserzählern wegen der baulichen Gegebenheiten oder aus sonstigen Gründen nicht zumutbar, werden bei landwirtschaftlichen Betrieben auf Antrag die abzusetzenden Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 20 m³ p. a. als nachgewiesen, wobei für die Tierarten

bzw. Aufwuchsgrößen der folgende Vom-Hundert-Satz bezogen auf eine Großvieheinheit gilt:

Tierart	Vom-Hundert-Satz
<u>Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel</u>	
Rinder bis 24 Monate	0,600
Rinder über 24 Monate	1,000
<u>Schafe und Ziegen</u>	
Schafe 9 Monate	0,050
Schafe über 9 bis 18 Monate	0,100
Schafe über 18 Monate	0,100
Ziegen	0,100
<u>Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel</u>	0,700
<u>Schweine</u>	
Ferkel bis 30 kg	0,020
Zucht- und Mastschweine über 30 kg	0,060
<u>Geflügel (Legehennen, Junghennen, Mastgeflügel, Enten, Gänse und Truthühner</u>	0,004
<u>Dam-, Rot-, Muffelwild, Lama, Laufvögel</u>	0,300

(7) Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtete.

Diese pauschal ermittelte, nicht eingeleitete Wassermenge wird von der gesamten Wassermenge abgesetzt. Die danach verbleibende Wassermenge muss für jeden Bewohner des Betriebsanwesens mindestens 30 Kubikmeter und 8 Kubikmeter pro auf dem Grundstück Beschäftigten betragen. Maßgeblich für die Zahl der Bewohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Wassermenge abgesetzt werden soll.

Auf dem Grundstück wohnt, wer mit Haupt- oder Nebenwohnsitz dort behördlich gemeldet ist. Wird der Wert von 30 Kubikmeter nicht erreicht, ist die Absetzmenge entsprechend zu verringern. Anträge auf Absetzung vorstehend pauschal ermittelter Wassermengen sind bis 15. Dezember des laufenden Jahres beim Zweckverband zu stellen.

Auf dem Grundstück beschäftigt ist eine für das landwirtschaftliche Unternehmen tätige Person. Zur Ermittlung der Beschäftigtenzahl ist maßgebend die am 30.06. jeden Jahres bei der jeweiligen Berufsgenossenschaft angemeldete Mitarbeiterzahl.“

5. § 14 a erhält folgende Fassung:

**„§ 14 a
Gebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser**

- (1) Für das Einleiten von Niederschlagswasser von Grundstücken wird jährlich eine Niederschlagswassergebühr in Höhe von **0,52 €** pro m² Grundstücksfläche erhoben. Maßstab für diese Gebühr ist nach Maßgabe des Absatzes 2 die mit einem Abflussbeiwert gewichtete befestigte und an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossene bzw. in diese entwässernde Grundstücksfläche. Als solche zählt der Teil des Grundstückes, auf dem infolge künstlicher Einwirkung Regenwasser nicht oder nur teilweise einsickern kann und von dort in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird bzw. ohne leitungsmäßige Verbindung abfließt. Dabei ist unter dieser Einleitung ohne leitungsmäßige Verbindung diejenige zu verstehen, bei der von versiegelten Flächen, die nicht direkt an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, Regenwasser oberirdisch aufgrund natürlichen Gefälles oder anderer Gegebenheiten so abgeleitet wird, dass es in die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungseinrichtung gelangt.

- (2) Die Ermittlung der Gebührenbemessungsfläche erfolgt im Wege einer Selbstauskunft durch den Gebührenschuldner. Zu diesem Zweck hat der Gebührenpflichtige auf dem ihm übersandten, luftbildgestützten Erfassungsbogen die einzelnen versiegelten Teilflächen zu kennzeichnen, von denen Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird und diese mit Befestigungsgraden zu vervollständigen. Gegebenenfalls, insbesondere bei Vorhandensein von Anlagen in der Grundstücksentwässerungsanlage, die zur Minderung nach § 14 Abs. 4 dieser Satzung führen, sind prüffähige Unterlagen beizufügen.

Der Zweckverband ist berechtigt, diese Daten im Wege einer sachgerechten Schätzung zu ermitteln, wenn

- a) der Gebührenschuldner die Hebedaten nicht erklärt oder
- b) sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die tatsächliche Gebührenbemessungsfläche der nach Satz 1 erklärten nicht entspricht.

Die zusätzlichen Aufwendungen des Zweckverbandes, die mit der Ermittlung oder Schätzung der Hebedaten entstehen, fallen dem Gebührenschuldner zur Last.

- (3) Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Befestigungsgrade werden diese Flächen mit den folgenden Abflussbeiwerten gewichtet:

- a) Grundfläche unter dem Dach:
 - aa) geneigte Dächer (Grundfläche unter dem Dach) und Flachdächer (bis 5 % Neigung) 1,00
 - ab) begrünte Dächer 0,40
- b) befestigte Flächen:
 - ba) Asphalt, Beton, verfugte Platten, verfugtes Pflaster, o. ä. 1,00

- bb) Betonverbundsteine, unverfugte Platten, unverfugtes Pflaster o. ä. 0,60
- bc) Rasengittersteine, Schotter, Kies, Asche, "Öko-Pflaster" o. ä. 0,10

Bei unterschiedlicher Versiegelung wird die jeweilige Teilfläche mit dem entsprechenden Abflussbeiwert gewichtet. Grundlage für die Erhebung der Niederschlagswassergebühren ist die Summe der versiegelten Teilflächen (Gebührenbemessungsfläche).

(4) Für teilweise angeschlossene Flächen gilt:

1. Bei Zisternen (Regenwassernutzungsanlagen) mit Überlauf oder Notüberlauf und Anschluss an die öffentliche Entwässerungseinrichtung werden je Kubikmeter Nutzinhalt 15 m² abgezogen. Es werden nur dauerhafte (ganzjährige) Zisternen mit einem Mindestspeichervolumen von 2,0 m³ berücksichtigt.
2. Bei ober- oder unterirdischen Versickerungsanlagen, die durch einen Überlauf an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind und die über ein nachgewiesenes Mindeststauraumvolumen von 1,5 m³ je 100 m² reduzierter Abflussfläche verfügen, wird die angeschlossene versiegelte Fläche mit dem Abflussbeiwert 0,3 berechnet.

Voraussetzung ist, dass die Anlagen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.“

6. § 14 b erhält folgende Fassung:

**„§ 14 b
Einleitungsgebühr für die Straßen-
entwässerung**

- (1) Für das Einleiten von Niederschlagswasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Sinne des § 2 ThürStrG erhebt der Zweckverband eine jährliche Straßenentwässerungsgebühr. Gebühren werden nicht erhoben, wenn die Voraussetzungen eines Gebührenausschlusses nach § 23 Abs. 5 Satz 3 ThürStrG vorliegen.

- a) Die Gebühr beträgt inklusive der Unterhaltung und Reinigung der Straßensinkkästen und Regenwasserabläufe nebst Anschlusskanal für den Straßeneinlauf 0,70 Euro pro Quadratmeter des an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossenen Straßengrundes.
- b) Die Gebühr ohne Unterhaltung und Reinigung der Straßensinkkästen und Regenwasserabläufe nebst Anschlusskanal für den Straßeneinlauf beträgt 0,67 Euro pro Quadratmeter des an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossenen Straßengrundes.

Als angeschlossene Flächen gelten auch diejenigen, die ohne direkten Anschluss in die öffentliche Einrichtung entwässern. Dabei ist unter dieser Einleitung ohne leitungsmäßige Verbindung diejenige zu verstehen, bei der von versiegelten Flächen, die nicht direkt an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, Regenwasser oberirdisch aufgrund natürlichen Gefälles oder anderer Gegebenheiten so abgeleitet wird, dass es in die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungseinrichtung gelangt.

- (2) Die Ermittlung der Gebührenbemessungsfläche erfolgt im Wege einer Selbstauskunft durch den Gebührenschuldner. Zu diesem Zweck hat der Gebührenpflichtige auf dem ihm übersandten, luftbildgestützten Erfassungsbogen die einzelnen versiegelten Flächen zu kennzeichnen, von denen Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird.

Der Zweckverband ist berechtigt, diese Daten im Wege einer sachgerechten Schätzung zu ermitteln, wenn

- a) der Gebührenschuldner die Hebedaten nicht erklärt oder
- b) sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die tatsächliche Gebührenbemessungsfläche der nach Satz 1 erklärten nicht entspricht.

Die zusätzlichen Aufwendungen des Zweckverbandes, die mit der Ermittlung oder Schätzung der Hebedaten entstehen, fallen dem Gebührenschuldner zur Last.“

7. § 15 – Beseitigungsgebühr – erhält folgende Fassung:

„§ 15

Gebührenerhebung für die Beseitigung von Abwässern aus Grundstückskläranlagen und abflusslosen Gruben

- (1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die aus den Grundstückskläranlagen bzw. abflusslosen Sammelgruben sowohl von nicht als auch angeschlossenen Grundstücken abtransportiert werden. Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.
- (2) Die Gebühr beträgt
- a) 29,05 Euro pro Kubikmeter Abwasser aus einer abflusslosen Grube,
 - b) 44,68 Euro pro Kubikmeter Abwasser (Fäkalschlamm) aus einer Grundstückskläranlage und Latrine.
- (3) Weitere, nicht mit der Beseitigungsgebühr abgedeckte Kosten, die dem Zweckverband JenaWasser bei der Beseitigung der Abwässer aus abflusslosen Gruben und Grundstückskläranlagen entstehen, werden dem Verursacher jeweils in Höhe von 25,00 Euro berechnet. Darunter fallen die Anfahrtskosten für das Entsorgungsfahrzeug, wenn der Gebührenschuldner zu dem bekannt gegebenen oder vereinbarten Entsorgungstermin die für die ordnungsgemäße Entnahme erforderliche Zugänglichkeit der Grundstückskläranlage bzw. der abflusslosen Sammelgrube nicht gewährleistet, so dass keine Entsorgung erfolgen kann.“

8. Es wird folgender neuer § 20 eingefügt:

„§ 20

Datenerhebung und -verarbeitung

- (1) Zum Zweck der Erhebung von Abgaben nach dieser Satzung werden folgende Daten erhoben, verarbeitet und gespeichert, soweit sie zur Erhebung der jeweiligen Abgabe erforderlich sind:
1. Familienname, Vornamen, Firmen- und Wohnanschrift der Überlassungspflichtigen (§ 2 Abs. 2 EWS i.V. mit §§ 4,11 und 18 dieser Satzung und der mit der Wahrnehmung von deren Pflichten beauftragten Personen (Bevollmächtigte)
 2. Lage- und Liegenschaftsbezeichnung des Grundstücks
 3. Art- und Beschreibung der Grundstücksentwässerungsanlage einschließlich deren Anlagen (abflusslose Sammelgruben, Kleinkläranlagen, Regenwasserspeicheranlagen o. ä.)
 4. Menge des dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung oder aus privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassers sowie des verschmutzten Niederschlagswassers und des der Kanalisation zugeleiteten Abwassers
 5. Ergebnisse von Abwasseruntersuchungen bei gewerblichen Einleitungen, die einem Anhang der Abwasserverordnung unterfallen
 6. aus abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen entleerte Abwassermengen
 7. die vom zuständigen Wasserversorgungsunternehmen übermittelten Mengen des dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung zugeführten Wassers
- (2) Der Zweckverband kann weiterhin die zur Erhebung von Abwasserbeiträgen nach §§ 2 bis 8 erforderlichen Daten, insbesondere für die Ermittlung der tatsächlich bebauten Grundstücksfläche sowie die zur Erhebung von Niederschlagswassergebühren nach § 14a Abs. 2 sowie § 14b Abs. 2 dieser Satzung erforderlichen Daten erheben, verarbeiten und speichern. Die genannten Daten werden

- durch Befliegung mit anschließender Erstellung von Geodaten
- automatisierten Datenabruf des Liegenschaftskatasters und des Liegenschaftsbuches

erhoben. Die geometrische Auflösung (Bodenauflösung) des Luftbildes beträgt 20 x 20 cm pro (Bild-)Pixel.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Jena, den 29. November 2019

gez. Jürgen Hofmann - Siegel -
Verbandsvorsitzender

Hinweis zur Bekanntmachung der 15. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungs- satzung (BGS-EWS) des Zweckverbandes JenaWasser vom 29. November 2019

Diese Satzung wurde am 18. November 2019 mit Beschluss-Nr. 10/19 beschlossen. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 25. November 2019 Az. 204.-1524.20-006/01-J die 15. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Zweckverbandes JenaWasser genehmigt.

Auszug aus der Begründung:

„...Aus der vorgelegten 15. Änderungssatzung vom 18.11.2019 ergaben sich keine offensichtlichen rechtlichen Fehler. Die Satzung ist deshalb zu genehmigen. Die Satzung ist nach Erhalt des Genehmigungsbescheides auszufertigen und öffentlich bekannt zu machen (§ 23 Abs. 1 Satz 1 ThürKGG i. V. m. § 21 Abs. 1 Satz 1 ThürKO, § 22 Abs. 1 ThürKGG). Eine ausgefertigte Satzung sowie ein Bekanntmachungsnachweis sind dem Thüringer Landesverwaltungsamt zu übersenden. ...

Im Auftrag
gez. Ute Singer“

"Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Verband geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich."

Jena, den 29. November 2019

gez. Jürgen Hofmann - Siegel -
Verbandsvorsitzender

* * *

Veröffentlichung der Beschlüsse der 143. Verbandsversammlung am 18. November 2019 des Zweckverbandes JenaWasser

15. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Zweckverbandes JenaWasser

Beschluss:

Die Verbandsversammlung beschließt die 15. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung gemäß Entwurf.

* * *

Haushaltssatzung des Zweckverbandes JenaWasser für das Haushaltsjahr 2020

Beschluss:

Die Verbandsversammlung beschließt die Haushaltssatzung des Zweckverbandes JenaWasser für das Haushaltsjahr 2020 nebst Anlagen.

* * *

Finanzplan für die Jahre 2019 bis 2023 zur Haushaltssatzung des Zweckverbandes JenaWasser für das Haushaltsjahr 2020

Beschluss:

Die Verbandsversammlung beschließt den Finanzplan für die Jahre 2019 bis 2023 zur Haushaltssatzung des Zweckverbandes JenaWasser für das Haushaltsjahr 2020 nebst Anlagen.

* * *

Beitritt des Zweckverbandes JenaWasser zum zu gründenden Dachzweckverband „Zweckverband zur kommunalen Klärschlammverwertung Thüringen“ als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Aufgabenübertragung der Klärschlamm-entsorgung von JenaWasser

Beschluss:

001 Die Verbandsversammlung beschließt die Bildung des Zweckverbandes zur kommunalen Klärschlammverwertung Thüringen unter Zustimmung der als Anlage 1 beigefügten und von den Beteiligten zu vereinbarenden Verbandssatzung.

002 Der/Die Verbandsvorsitzende wird ermächtigt, alle für die Bildung des Zweckverbandes zur kommunalen Klärschlammverwertung Thüringen erforderlichen Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben.

* * *

- Nichtamtlicher Teil -

Lehrerfortbildung zum Umweltprojekt AQUA-AGENTEN

Auch im Jahr 2020 bietet der Zweckverband JenaWasser wieder eine Fortbildung für Pädagogen, Lehrkräfte und Interessierte an. Diese wird am **Donnerstag, den 5. März 2020**, stattfinden.

Der Umgang und Einsatz des AQUA-AGENTEN-Koffers sowie das didaktische Konzept wird hierbei im Mittelpunkt stehen. Die Teilnehmer erhalten diese Schulung **kostenfrei**.

Bereits am Tag des Wassers am 22. März 2017 startete der Zweckverband mit seinem Umweltprojekt „AQUA-AGENTEN“. Inzwischen erfolgt die Umsetzung an nahezu allen Schulen unseres Verbandgebietes bereits sehr erfolgreich.

Mit Hilfe des AQUA-AGENTEN-Koffers wird das Klassenzimmer für mehrere Stunden zur Ausbildungszentrale der jungen Wasserexperten. Alle Aufgaben in den vier Themenbereichen Wasserversorgung, Wasserentsorgung, Lebensraum Wasser und Wirtschaftsraum Wasser wurden eigens für die AQUA-AGENTEN entwickelt. Der Koffer kann somit als Unterrichtsmaterial im Sachunterricht der Grundschule eingesetzt werden. Geeignet ist der AQUA-AGENTEN-Koffer auch für die Arbeit in Vereinen und ist sehr gut in jegliche Wasserprojekte einzubinden.

Bitte melden Sie sich zeitnah unter Telefon 03641 688-596 oder per E-Mail: aqua-agenten@jenawasser.de an, da die Plätze begrenzt sind.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite www.jenawasser.de.

Wassersensibel Planen & Bauen

Der Zweckverband JenaWasser bietet in Zusammenarbeit mit den Stadtwerken Jena GmbH eine aktuelle Broschüre für alle Hauseigentümer und Bauwillige zum Schutz Ihrer Immobilie vor Überflutung bei Starkregen, Rück-

In dieser Broschüre werden Möglichkeiten aufgezeigt, wie Immobilien und Grundstücke vor diesen Gefahren geschützt werden können. So wird in diesem Leitfaden darüber informiert, welche Schwachstellen es auf dem Grundstück geben kann und wie diese anhand von Handlungsempfehlungen beseitigt werden können. Die Broschüre ist unter <https://www.jenawasser.de/service/downloads/broschueren.html> zu finden.

JenaWasser bildet aus!

Der Zweckverband JenaWasser bildet auch im Jahr 2020 wieder Fachkräfte für Abwassertechnik und Kaufleute für Büromanagement mit dem Schwerpunkt Verwaltung und Recht aus.

Nähere Informationen finden Sie unter

www.azubi-pool-jena.de.

Bewerben Sie sich jetzt und werden Sie unser/e neue/r Auszubildende/r!



Wir



wünschen allen

Lesern des Amtsblattes,

allen Kunden und Geschäfts-

partnern unseres Zweckverbandes

frohe und besinnliche



Feiertage



sowie ein gutes neues Jahr.



Impressum

Herausgeber: Zweckverband JenaWasser
Verbandsvorsitzender Jürgen Hofmann
Rudolstädter Straße 39
07745 Jena

Redaktion: verantwortlicher Redakteur: Jürgen Hofmann

Zweckverband JenaWasser
Geschäftsstelle
Rudolstädter Straße 39
07745 Jena

Telefon: 03641 688-481
Fax: 03641 688-595
E-Mail: kontakt@jenawasser.de
Homepage: www.jenawasser.de

Druck: Saalebetreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH
Am Flutgraben 14
07743 Jena

**Bezugsmöglichkeiten,
-bedingungen:**

Das Amtsblatt ist das offizielle Mitteilungsblatt des Zweckverbandes JenaWasser und erscheint in unregelmäßigen Abständen. Für die **Mitgliedsgemeinden im Saale-Holzland-Kreis und Landkreis Weimarer Land** liegt es kostenfrei öffentlich in den folgenden Verwaltungen aus:

1. Verwaltungsgemeinschaft Dornburg-Camburg,
Rathausstraße 1, 07774 Dornburg-Camburg
2. Stadtverwaltung Blankenhain, Marktstraße 4, 99444 Blankenhain
3. Verwaltungsgemeinschaft "Südliches Saaleetal", Bahnhofstraße 23, 07768 Kahla
4. Gemeindeverwaltung Ruttersdorf-Lotschen,
Bürgeler Straße 1, 07646 Ruttersdorf-Lotschen
5. Stadtverwaltung Magdala, Am Rathaus 1, 99441 Magdala
6. Stadtverwaltung Bad Berka, Am Markt 10, 99438 Bad Berka
7. Gemeindeverwaltung Hetschburg, Im Dorfe 37, 99438 Hetschburg

Im Bereich der **Stadt Jena** wird das Amtsblatt des Zweckverbandes JenaWasser als Beilage zum Amtsblatt der Stadt Jena verteilt und liegt öffentlich im Servicebüro der Stadtwerke Energie Jena-Pößneck GmbH, Grietgasse 4 sowie in deren Kundendienstbüro in der Rudolstädter Straße 39 aus.

Das Amtsblatt kann als Einzelexemplar in der Redaktion zum kostenlosen Einzelversand oder im Download von www.jenawasser.de abgefordert werden.

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.